

Nach dem Brexit: Das Kartellrecht im Vereinigten Königreich

EWR-MODELL

Der EWR-Vertrag repliziert EU-Kartellrecht. Sollte das Vereinigte Königreich Vertragspartner des EWR-Vertrages unter denselben oder ähnlichen Bedingungen wie Norwegen werden, würde die Situation des Vereinigten Königreichs somit im Wesentlichen unverändert bleiben, allerdings mit folgenden Unterschieden:

Die Durchsetzung der Kartellrechtsbestimmungen in Bezug auf wettbewerbswidrige Vereinbarungen oder den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung würde durch das Hinzutreten der EFTA Surveillance Authority als weiterer Behörde mit Durchsetzungsbefugnissen im Vereinigten Königreich verkompliziert (gegenwärtig sind dies die Europäische Kommission, die Competition and Markets Authority (CMA) und eine Reihe britischer sektorspezifischer Regulierungsbehörden). Die EFTA Surveillance Authority würde ebenfalls die Befugnis besitzen, Verfahren, die von der britischen Wettbewerbsbehörde eingeleitet wurden, an sich zu ziehen. EWR-weite Kartelle mit Auswirkungen im Vereinigten Königreich würden jedoch weiterhin in erster Linie durch die Europäische Kommission verfolgt.

Die EFTA Surveillance Authority würde die alleinzuständige Behörde

anstelle der Europäischen Kommission im Hinblick auf das Beihilferecht für das Vereinigte Königreich sein. Dies würde auch für Beschwerden hinsichtlich der Verletzung von Vergaberechtsvorschriften zutreffen.

In diesem Modell würde die Europäische Kommission weiterhin über eine "One-Stop-Shop"-Zuständigkeit hinsichtlich der Zusammenschlüsse verfügen, bei denen die Parteien die betreffenden Umsatzschwellen erreichen, und dabei auch die wettbewerblichen Auswirkungen auf das Vereinigte Königreich prüfen. Denkbar wäre es auch, dass Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen mit signifikanten Geschäftstätigkeiten sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Norwegen anstelle der Jurisdiktion der Europäischen Kommission der der EFTA Surveillance Authority unterfielen, die bislang über keine praktische Erfahrung hinsichtlich der Fusionskontrolle verfügt. Derartige Fälle dürften allerdings sehr selten sein.

Entscheidungen der EFTA Surveillance Authority können beim EFTA-Gerichtshof gerichtlich überprüft werden. Dieses Gericht orientiert sich an der Rechtsprechung der EU-Gerichte, auch wenn es hierzu nicht immer rechtlich verpflichtet ist. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Entscheidungen des

EFTA-Gerichtshofs für nationale Gerichte der EWR-/EFTA-Mitgliedsstaaten nicht in dem Umfang bindend sind, wie dies im Verhältnis der EU-Gerichte gegenüber den nationalen Gerichten der EU-Mitgliedsstaaten der Fall ist. Darüber hinaus liegt es im Ermessen der nationalen Gerichte im EWR/der EFTA, ob sie Fragen hinsichtlich der

Wie auch in anderen Rechtsgebieten hängen die **Implikationen des Brexit für das Kartellrecht im Vereinigten Königreich** im Wesentlichen von dem Modell ab, das die Grundlage für die zukünftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich zur EU bilden wird. Essentiell ist insoweit, ob das Vereinigte Königreich weiterhin dem EU-Kartellrecht unterfällt – insbesondere im Falle eines Beitritts zum EWR unter ähnlichen Bedingungen wie Norwegen – oder anderen Modellen, in denen das EU-Kartellrecht für das Vereinigte Königreich aller Voraussicht nach keine Anwendung finden würde.

Auslegung des EWR-Vertrages dem EFTA-Gerichtshof vorlegen. Dadurch besteht die Möglichkeit von Divergenzen zwischen der Auslegung des Kartellrechts durch britische Gerichte und denen der EU-Mitgliedsstaaten sowie anderer EWR-/EFTA-Mitgliedsstaaten.

Andere Modelle

Bei anderen Modellen würde die Position des Vereinigten Königreichs von entsprechenden Verhandlungen abhängen. Würden derartige Verhandlungen zu bilateralen Vereinbarungen führen, die mit denen, die zwischen der EU einerseits und Schweiz, der Türkei und Kanada jeweils andererseits bestehen, würde EU-Kartellrecht im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr finden und die britischen Gerichte und Wettbewerbsbehörden nicht mehr an die Rechtsprechung der EU-Gerichte gebunden sein. Dies könnte dazu führen, dass es eine Divergenz zwischen EU- und britischem Kartellrecht im Laufe der Zeit gibt. Allerdings ist insoweit zu berücksichtigen, dass es auch im Verhältnis zwischen dem Schweizer und EU-Kartellrecht nur vergleichsweise wenig Unterschiede gibt. Zudem hat selbst der einheitliche Umsetzungsrahmen für das EU-Kartellrecht nicht dazu geführt, dass es keinerlei Unterschiede in Art und Umfang der Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten gibt.

Geschäftstätigkeiten im Vereinigten Königreich unterfielen weiterhin dem EU-Kartellrecht in dem Maße, in dem das betreffende Verhalten Auswirkungen auf die EU hätte. Während gegenwärtig kartellrechtswidriges Verhalten mit Auswirkungen auf die EU und das Vereinigte Königreich im Regelfall entweder von den britischen Wettbewerbsbehörden (und möglicherweise anderen nationalen Behörden in EU-Mitgliedsstaaten) oder der EU-Kommission untersucht werden, wäre es nach dem Brexit möglich, dass es parallele Untersuchungen der britischen und

EU-Kartellbehörden gibt. Im Bereich von Kartellen erscheint dies sogar wahrscheinlich.

Zusammenschlüsse im Vereinigten Königreich würden auf keinen Fall mehr der EU-Fusionskontrolle unterfallen. Dies könnte zu einer Verschlechterung für große Zusammenschlüsse führen, bei denen bezogen auf die Geschäftstätigkeiten im Vereinigten Königreich wettbewerbliche Bedenken bestehen, da derartige Zusammenschlüsse nicht mehr Gegenstand eines, sondern zweier Fusionskontrollverfahren würden. Bestimmte Transaktionen könnten zudem darunter leiden, dass die britische Regierung über eine größere Freiheit verfügt, Zusammenschlüsse zu untersagen oder nur unter Zusagen freizugeben, wenn dies im öffentlichen Interesse, wie z.B. dem Erhalt von Arbeitsplätzen oder dem Bestreben nach einer Begrenzung des Eigentumserwerbs hinsichtlich strategisch wichtiger britischer Unternehmen durch ausländische Investoren, liegt.

Für Zusammenschlüsse, die keinen wettbewerblichen Bedenken unterliegen, würden die Auswirkungen des Brexit bedingt dadurch variieren, dass Fusionskontrollanmeldungen im Vereinigten Königreich grundsätzlich freiwillig sind. Für zahlreiche Zusammenschlüsse, die gegenwärtig die Aufgreifschwelle der EU-Fusionskontrolle erreichen, wird dies auch zukünftig der Fall sein, so dass sich nichts ändert. Einige Zusammenschlüsse, bei denen die Parteien einen Fokus der Geschäftsaktivitäten im Vereinigten Königreich haben, werden nicht mehr die Aufgreifschwelle für die EU-Fusionskontrolle erfüllen. Dies kann

positiv sein, weil man zukünftig gar keine Fusionskontrollanmeldungen vorzunehmen hat. Dies kann aber auch negativ sein, weil man zwar nicht im Vereinigten Königreich anzumelden hat, dafür aber in einer Vielzahl von EU-Mitgliedsstaaten.

Beihilfe und Vergaberecht

Der EWR-Vertrag hat im Wesentlichen die gleichen Regelungen hinsichtlich staatlicher Beihilfen wie die der EU, so dass sich bei dem EWR-Modell keine Unterschiede zur jetzigen Situation ergeben würden. Dies würde auch für ein WTO-Modell gelten, da selbst dann das Vereinigte Königreich darin beschränkt wäre, wettbewerbsbeeinträchtigende Subventionen zu gewähren oder ausländische Bieter in öffentlichen Vergabeverfahren zu diskriminieren. Gleichwohl wären die Restriktionen nach der WTO weniger streng als die Regelungen nach EU-Recht und würden – vorausgesetzt es gibt keine entsprechende nationale Regelung oder ein System gerichtlicher Kontrolle – rechtlich nicht angreifbar. Die britische Regierung hätte dann einen größeren Spielraum bei der Unterstützung der britischen Industrie oder bei der Incentivierung ausländischer Investitionen im Vereinigten Königreich. Kommt es zu einem bilateralen Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU oder zu einer Zollunion oder einem Freihandelsabkommen, ist davon auszugehen, dass diesbezügliche Regelungen oberhalb der Minimalanforderungen der WTO liegen würden, wie dies beispielsweise im Falle der Verträge mit der Schweiz und Türkei der Fall ist.

Ihre Ansprechpartner:



Dr. Joachim Schütze
Partner, Düsseldorf

T: +49 211 4355-5547
E: joachim.schuetze
@cliffordchance.com



Marc Besen
Partner, Düsseldorf

T: +49 211 4355-5312
E: marc.besen
@cliffordchance.com



Albrecht von Graevenitz
Counsel, Frankfurt

T: +49 69 7199-1525
E: albrecht.graevenitz
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf

© Clifford Chance 2016

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter:

www.cliffordchance.com/deuregulatory

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Jakarta* ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Riyadh ■ Rome ■ São Paulo ■ Seoul ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

*Linda Widyati & Partners in association with Clifford Chance.

Clifford Chance has a best friends relationship with Redcliffe Partners in Ukraine.